

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 25.08.2014
BV-0093/2014
öffentlich

| | |
|-------------|---|
| Amt: | Regiebetriebe Naherholung/Sportstätten |
| Bearbeiter: | Katrin Röhrig |

| | |
|---------------|---------------|
| Datum: | 25.08.2014 |
| Aktenzeichen: | rö-mlh-1/2014 |

| Gremien: | Datum: | TOP: | Beschlussvorschlag: | | | Abstimmungsergebnis: | | |
|-----------------|------------|------|---------------------|--------|--------|----------------------|--------|---------|
| | | | angen. | abgel. | geänd. | angen. | abgel. | enthal. |
| Sozialausschuss | 10.09.2014 | | | | | | | |
| Finanzausschuss | 11.09.2014 | | | | | | | |
| Hauptausschuss | 18.09.2014 | | | | | | | |
| Gemeinderat | 25.09.2014 | | | | | | | |

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Neufassung der Entgeltordnung für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für den Komplex Mittellandhalle in Barleben

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Entgeltordnung für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für den Komplex Mittellandhalle in Barleben in der Fassung vom 26.08.2014.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde die bestehende Entgeltordnung für die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für den Komplex Mittellandhalle überprüft.

Die Entgeltordnung im Komplex Mittellandhalle unterscheidet zwischen dem Sportbetrieb und außersportlichen Veranstaltungen.

Sportbetrieb:

Gemäß § 11 des SportFG des Landes-Sachsen-Anhalt sind Sportstätten in öffentlicher Trägerschaft gemeinnützigen Sportorganisationen für die sportliche Betätigung grundsätzlich zur Verfügung zu stellen. Die Überlassung soll unentgeltlich erfolgen. Eine angemessene Beteiligung an den Betriebskosten kann erfolgen. Was als „angemessen“ betrachtet wird, ist nicht näher definiert.

Bereits seit Eröffnung des Sporthallenkomplexes werden die Dauernutzer für den Trainings- und Wettkampfbetrieb (ohne Bewirtung und Eintritt) mit einer Kostenübernahme von 20 % an den Betriebskosten des Hallenkomplexes beteiligt. Bei durchschnittlichen Kosten je Hallenteil und Stunde von 13,00 – 15,00 € beträgt die momentane Beteiligung der Vereine z. Z. 2,60 – 3,00 € je Stunde. In der Anlage Betriebskostenübersicht Vereine 2014 sind die finanziellen Auswirkungen bei einer höheren Kostenbeteiligung für die Vereine und die Gemeinde dargestellt.

Prüfung der Angemessenheit:

Zur Betrachtung der Angemessenheit wurde bei den Umlandgemeinden recherchiert, wie dort die Kostenbeteiligung von Sportvereinen an Betriebskosten in den Sportstätten erfolgt:

| | |
|-----------------------------|--------------------------|
| Gemeinde Niedere Börde | keine Kostenbeteiligung |
| Gemeinde Hohe Börde | keine Kostenbeteiligung |
| Verbandsgemeinde Elbe-Heide | keine Kostenbeteiligung |
| Stadt Wolmirstedt | 1,00 € je Nutzungsstunde |

Da zeitgleich die bisherige Pauschalförderung für Sportvereine auf

| | |
|------|-------------|
| 2015 | 10.000,00 € |
| 2016 | 5.000,00 € |
| 2017 | 0,00 € |

gekürzt werden soll, wird empfohlen bezüglich der Vereinsdauernutzer gem. § 3 Abs. 1 der Entgeltordnung im Trainings- und Wettkampfbetrieb **keine Erhöhung der Entgelte** vorzunehmen.

Bei den Nutzern gem. § 3 Abs. 2 und 3 der Entgeltordnung wurde bei den Stundensätzen eine Erhöhung vorgesehen.

Außersportliche Veranstaltungen:

Die Entgelte (Miete und Betriebskosten) für außersportliche Veranstaltungen wurden für fast alle Räume moderat erhöht. Für die Sporthalle ist zu beachten, dass zur Miete und Betriebskostenpauschale noch weitere Kosten umgelegt werden (z. B. Auslegen des Schutzbodens, Bestuhlung, Ausfahren und Reinigung der Tribünen). Je nach Abforderung des Veranstalters werden hier noch weitere Kosten bis zu 1.200,00 € berechnet.

Bei der außersportlichen Hallennutzung wurden auch die Ermäßigungsregelungen für die gemeinnützigen Vereine angepasst für die Veranstaltungen, die mit Bewirtung erfolgen.

Hinweis:

Alle Änderungen zur derzeit gültigen Entgeltordnung sind im neuen Entwurf rot markiert.

Konsolidierungsmaßnahme

Die Erhöhung der Entgelte gemäß der Entgeltordnung wird nach Beschlussfassung Bestandteil des Haushaltskonsolidierungskonzeptes. Bei jährlichen Mehreinnahmen von 6.000,00 € beträgt die Gesamteinnahme im Konsolidierungszeitraum 2015 – 2023 dann 54.000,00 €.

Rechtsgrundlage

Zuständigkeit des Gemeinderates § 45 Abs. 2 Nr. 6 KVG LSA, Sport FG LSA, Hauptsatzung der Gemeinde Barleben

Finanzielle Auswirkungen

| | |
|-------------------------------|------------|
| Kosten der Bearbeitung in EUR | «150,00 €» |
|-------------------------------|------------|

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

| 1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten) | 2) Jährliche Folgekosten/ -lasten | 3) Finanzierung | | 4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten) |
|--|--------------------------------------|---------------------------|----------------------------------|--|
| | | Eigenanteil zogene | Objektbe- zogene Einnahmen | |
| | | (i.d.R.= Kreditbedarf) | (Zuschüsse/ Beiträge) | |
| Mehreinnahmen jährlich geschätzt 6000,00 € | € | € | € | € |

| | | |
|---|---|-------------------------------|
| im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN | im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN | betreffende Buchungsstelle |
|---|---|-------------------------------|

Anlagen

- Entgeltordnung für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung des Komplexes Mittellandhalle in der Fassung vom 26.08.2014
- Betriebskostenübersicht Vereine 2014